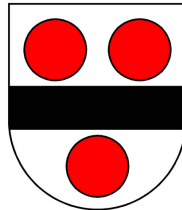


Exemplar
Amt für Raumplanung

77 / TZRL / 2 / 0

Mutation
RRB 54
vom 04.01.2000



GEMEINDE BURG

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Teilzonenreglement zur Spezialzone für den Reitsport "STEINACKER"

1. Zweck

Diese Spezialzone ist grundsätzlich auf die Pferdezucht und das sportliche Reiten ausgerichtet. Zu diesem Zweck sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen für die Pferdezucht und den Reitsport erlaubt.

Wohnungen sind nur für Personen zulässig, die für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen notwendig sind. Insbesondere bleibt der innerhalb der bebaubaren Fläche neuzuschaffende Wohnraum ausschliesslich dem auf dem Reitbetrieb tätigen Personal vorbehalten.

2. Nutzung

Es finden die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Basellandschaft Anwendung.

Die Spezialzone ist hinsichtlich der Lärmempfindlichkeit der Stufe drei zu unterstellen.

Die Zone beinhaltet im Einzelnen folgende Anlageteile und Teilnutzungen:

Freiflächen: Weiden; Wiesen; Reitplätze; Auslauflächen;

Betriebsgebäude: Scheunen; Stallungen; Reithalle; Laufzeit; Personalwohnungen; Büros und Verpflegungsräume, soweit sie dem Zweck gemäss Ziff. 1 dienen; Theorieräume.

Best. Wohnhaus: Wohngebäude; auch als Betriebsgebäude nutzbar.

Der neu zu schaffende Wohnraum innerhalb der bebaubaren Fläche bleibt ausschliesslich dem auf dem Reitbetrieb tätigen Personal vorbehalten.

3. Gebietsunterteilung, Bebauung, Terrainveränderungen

Die Gebietsunterteilung ergibt sich aus dem beiliegenden Plan der Spezialzone für den Reitsport. Demnach erfolgt die Aufteilung in der Spezialzone für den Reitsport in einen Bereich, der als Freifläche und einen Bereich, der als bebaubare Fläche bezeichnet wird.

Betriebsgebäude dürfen lediglich auf dem als bebaubare Fläche ausgewiesenen Teil der Spezialzone für den Reitsport errichtet werden. Die Bebauungsziffer beträgt 15 % bezogen auf die bebaubare Fläche. Innerhalb der Spezialzone dürfen keine Terrainveränderungen vorgenommen werden, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken könnten.

4. Gebäudeabmessungen

Es sind nur Bauten mit höchstens zwei Vollgeschossen gestattet. Bei Bauten am Hang werden die Geschosse talwärts gezählt.

Die durchschnittliche Stockwerkhöhe darf nicht mehr als dreieinhalb Meter betragen.

Die Länge eines Gebäudes darf einschliesslich allfälliger Anbauten grundsätzlich das Mass von 24.00 Metern nicht überschreiten.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, insbesondere für eingeschossige Anbauten.

Als Ausnahme darf eine Reithalle mit max. 12.00 Metern Höhe auf gewachsenem Terrain gebaut werden. Bei der Gestaltung der Reithalle ist auf die Einpassung in das Landschaftsbild zu achten.

5. Autoabstellplätze

Die vorgeschriebene Anzahl Autoabstellplätze ist innerhalb der zur Bebauung freigegebenen Parzellen nachzuweisen.

6. Erschliessung

Die Erschliessung der gesamten Anlage hat über die Strasse Parzelle Nr. 153 zu erfolgen.

7. Umgebungsgestaltung

Die Wassersickerung soll durch die Verwendung von durchlässigen Belägen gefördert werden.

Bei der Neupflanzung der Spezialzone sollen einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.

8. Durchführung von Reitturnieren

Die Durchführung von Reitturnieren ist bewilligungspflichtig. Grundsätzlich sind zwei Reitturniere durch die Gemeinde zu bewilligen. Die Bewilligung für weitere Reitturniere kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Der Zeitpunkt der Reitturniere ist vom Veranstalter festzulegen.

Die Gesucheingaben für ordentliche und ausserordentliche Reitturniere müssen mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zur Behandlung und Bewilligung vorliegen.

Bei allfälligen Veranstaltungen sind Fahrzeuge auf privatem Boden abzustellen. Die Strassen und Wege sind freizuhalten und müssen für den Verkehr offen bleiben.

Künftige Grundeigentümer haben die gleichen Rechte und Pflichten zu übernehmen.

Beschluss des Gemeinderats: 5. Oktober 1998
 Beschluss der Gde.-Versammlung: 4. Dezember 1998 und 10. August 1999
 Referendumsfrist: 10. September 1999
 Urnenabstimmung: ---
 Publik. d. Planaufkl. im Amtsblatt Nr. 38 vom 23. September 1999
 Planaufklage: 20. September 1999 - 19. Oktober 1999

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
 mit Beschluss Nr. 54 vom 04. Jan. 2000
 Publikation des Regierungsratsbeschlusses
 im Amtsblatt Nr. 1 vom 6.1.2000

Der Landschreiber